



# Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit COVID-19

Fokus: Insolvenzrecht, Bankenrecht und Steuerrecht

CMS Webinar | 23. April 2020

**COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht**

Insolvenzrechtliche Erleichterungen für Organe

**COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht**

Insolvenzrechtliche Erleichterungen für Unternehmen

**COVID-19-Kredite**

Fallstricke und erste Erfahrungen

**COVID-19 aus Sicht des Steuerrechts**

Steuerliche Gedanken zu COVID-19-Rückstellungen

# Insolvenzrechtliche Erleichterungen für Organe



**Reto Hunsperger, LL.M.**

Partner  
CMS Zürich  
Insolvenz- und Prozessrecht

- Pflichten VR gemäss Art. 725 OR
- Neuerungen durch COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht

# Pflichten VR gemäss Art. 725 OR



## Kapitalverlust

- Analoge Bestimmungen für GmbH, Genossenschaft und Stiftung
- Bei Kapitalverlust
  - Qualifikation Kapitalverlust: Aktiven decken nicht mehr FK plus  $\frac{1}{2}$  AK/gesetzliche Reserven
  - Rechtsfolge: Pflicht Präsentation Sanierungsmassnahmen an aoGV



## Überschuldung

- Bei Überschuldung
  - Qualifikation Überschuldung: FK nicht vollständig durch Aktiven gedeckt
    - Fortführungs- und Liquidationswerte
    - Relevanz der Liquidität?
    - Vorliegen von Rangrücktritten
  - Rechtsfolge
    - Pflicht Erstellung geprüfter Zwischenabschluss bei begründeter Besorgnis
    - Bilanzdeponierung bei Überschuldung zu Fortführung- und Liquidationswerten, wenn nicht Nachlassverfahren



## Übersicht

- Was bleibt gleich
  - Pflicht Einberufung aoGV bei Kapitalverlust
  - Pflicht Erstellung Zwischenbilanz
  - Keine Bilanzdeponierungspflicht bei ausreichenden Rangrücktritten
- Was ändert sich (gilt für alle Unternehmen)?
  - Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind:
    - Suspendierung Pflicht, Zwischenbilanz prüfen zu lassen
    - Suspendierung Pflicht, Bilanz bei Überschuldung zu deponieren



## Voraussetzungen für Suspendierung Bilanzdeponierungspflicht

- Keine Überschuldung per 31.12.2019
  - Nachweis mittels Jahresabschluss (ohne definitive Bilanz wohl nicht möglich)
  - Rangrücktritte helfen nicht
  - Muss Corona-Krise im Jahresabschluss berücksichtigt werden?
    - Grundsätzlich?
    - Im Zusammenhang mit Bilanzierung zu Fortführungswerten?
  
- Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung bis 31.12.2020
  - "Aussicht auf" nicht "begründete Aussicht auf"
  - Wahrscheinlichkeit von über 50%?
  - Ermessensentscheid (*Business Judgement Rule*)



## Wichtig: Begründung und Dokumentation des VR-Entscheidendes

- Protokollierter VR-Beschluss
- zeitnahe Zwischenbilanz zu Liquidations- und Fortführungswerten
- Budget 2020
- Liquiditätsplanung 2020
- ev. Absichtserklärungen von Aktionären/Dritten zu Kapitalverschaffung
- Unternehmensabhängig weitere Dokumente: Auftragsentwicklung, Prognosen über Entwicklung Absatzmärkte etc.
- Durchführung aoGV

# Insolvenzrechtliche Erleichterungen für Unternehmen



**Dr. Marjolaine Jakob, ArbP**

Senior Associate

CMS Zürich

Insolvenz- und Prozessrecht

- Insolvenzrechtliche Optionen in finanzieller Krise
- Anpassung des Nachlassstundungsrechts
- Einführung der COVID-19-Stundung
- Entscheid Nachlassstundung oder COVID-19-Stundung?



## Insolvenzrechtliche Optionen in finanzieller Krise

- **Option Konkurs:**
  - Ergebnis ist die Liquidation der Gesellschaft
- **Option Nachlassstundung (angepasst):**
  - Ziel ist die Sanierung der Gesellschaft oder eines Teiles davon/Abschluss eines Nachlassvertrags
- **Option COVID-19-Stundung (neu):**
  - Ziel ist zeitlich befristete vollstreckungsrechtliche Stundung



## Anpassung des Nachlassstundungsrechts

- **Erleichterungen im Nachlassstundungsrecht (u.a.):**
  - Verzicht auf Erfordernis des provisorischen Sanierungsplans und entsprechend Verzicht auf gerichtliche Prüfung der Sanierungsfähigkeit im Rahmen des Gesuchs um provisorische Nachlassstundung
  - Verlängerung der Dauer der provisorischen Nachlassstundung von vier auf sechs Monate



## Einführung der COVID-19-Stundung

- **Voraussetzungen:**
  - Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person
  - Keine Überschuldung per 31. Dezember 2019 oder Rangrücktritt
  - Keine Publikumsgesellschaft und kein grosses Unternehmen im Sinne von Art. 727 Abs. 1 OR
- **Dauer:** drei Monate, verlängerbar um weitere drei Monate
- **Achtung!** Bewilligung/Verlängerung der COVID-19-Stundung wird zwingend veröffentlicht



## Einführung der COVID-19-Stundung

- **Erfasste Forderungen:** Forderungen gegen Schuldner, die vor der Bewilligung der COVID-19-Stundung entstanden sind, ausser (gewisse) Lohn- und Alimentenforderungen
- **Wirkungen der COVID-19-Stundung hinsichtlich Forderungen, die vor der Stundung entstanden sind (u.a.):**
  - Keine Einleitung/Fortsetzung von Betreibungsverfahren gegen Schuldner
  - Kein Arrest und andere Sicherungsmassnahmen
  - Stillstand von Verjährungs- und Verwirkungsfristen
- Grds. **kein Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners**



## Entscheid Nachlassstundung oder COVID-19-Stundung?

- **Nachlassstundung:**
  - Abschluss eines Nachlassvertrags
  - Anfechtungssicherer Verkauf von Betriebsteilen
  - Auflösung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträge)
  - Sistierung von Prozessen
  - Publikumsgesellschaft/grosses Unternehmen
- **COVID-19-Stundung:**
  - Ziel ist zeitlich befristete vollstreckungsrechtliche Stundung

# COVID-19-Kredite: Fallstricke und erste Erfahrungen



**Dr. Kaspar Landolt, LL.M.**

Partner  
CMS Zürich  
Bank- und Finanzrecht

- Grundlagen
- Voraussetzungen
- Fallstricke und erste Erfahrungen
- Alternativen



## Grundlagen

- NZZ vom 20. April: "Die Schweiz glänzt als Vorbild"
- CHF 8 Mia. in ersten 6 Tagen, CHF 17 Mia. in ersten 4 Wochen
- Bundesrat erhöht Bürgschaftsvolumen auf CHF 40 Mia.
- Finanzdelegation stimmt Erhöhung auf CHF 30 Mia. zu
- Bundesrat 22. April: COVID-19-Kredite für innovative Startups
- COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
- Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
- <https://covid19.easygov.swiss>
- <https://www.swissbanking.org>



## Voraussetzungen

- COVID-19-Kredit bis CHF 500'000
  - Gründung vor 1. März 2020
  - Nicht in Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation
  - Aufgrund COVID-19 umsatzmässig erheblich beeinträchtigt
  - Keine Liquiditätssicherung in Sport oder Kultur
  - "Tempo vor Genauigkeit" (NZZ)
- COVID-19-Kredit plus
  - Wie oben
  - UID-Nummer
  - Branchenübliche Kreditprüfung
  - "Den Bund übers Ohr zu hauen, ist nicht ganz einfach" (NZZ)



## Fallstricke und erste Erfahrungen

- Laufzeit max. 5 Jahre (plus max. 2 Jahre, falls erhebliche Härte)
- Verwendung ausschliesslich für laufende Liquiditätsbedürfnisse
  - Keine neuen Investitionen ins Anlagevermögen (ausser Ersatzinvestitionen)
  - Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen; keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen – **was betreffend Löhne und Boni?**
  - Keine Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen
  - Keine Rückführung von Gruppendarlehen
  - Keine Übertragung an ausländische Gruppengesellschaften
- **Persönliche Haftung und Busse bei missbräuchlicher Verwendung**



## Alternativen

- Kredite ausserhalb des Notprogramms
- Kreditorenmanagement
  - Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)
  - Liquiditätspuffer im Steuerbereich (MWST, direkte Bundessteuer etc.)
  - Gespräche mit Gläubigern, z. B. Vermietern (Wirtschaftskommission NR)
- Kurzarbeit
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen
- Debitorenmanagement
- Versicherungsschutz

# Steuerliche Gedanken zu COVID-19- Rückstellungen



## **Mark Cagienard, LL.M VAT**

Partner | Dipl. Steuerexperte  
CMS Zürich  
Steuerrecht

- Massgeblichkeit der Vorschriften des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts
- Zulässigkeit von Rückstellungen aus steuerlicher Sicht



## Massgeblichkeit der Vorschriften des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts

- Bedeutung des Massgeblichkeitsprinzips (Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG)
- Handelsrechtliche Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen
  - Art. 960e Abs. 2 OR: "*Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.*"
  - Art. 960e Abs. 3 OR: Nicht abschliessende Aufzählung von weiteren Rückstellungsgründen
- Position von EXPERTSuisse
  - Auftreten von SARS-CoV-2 stellt grundsätzlich ein aus Optik des Jahresabschlusses per 31.12.2019 nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag dar (non-adjusting event (IAS 10); Offenlegung im Anhang).
  - Aber: "*Ungeachtet der Tatsache, dass die geschilderte Situation ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen der Möglichkeiten des Obligationenrechts zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen*" (EXPERTSuisse, Coronavirus Implikationen für die Rechnungslegung nach OR, Update vom 23. März 2020).



## Zulässigkeit von Rückstellungen aus steuerlicher Sicht

- Abweichende steuerrechtliche Definition von Rückstellungen (Art. 29/63 DBG)
  - Im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
  - Verlustrisiken auf Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren;
  - Andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, welche im Geschäftsjahr bereits bestehen;
  - Künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10% des Gewinns / CHF 1 Mio.
- Argumente für bzw. gegen COVID-19-Rückstellungen

Pro	Contra
Zufälligkeit des Bilanzstichtages	Strenges Periodizitätsprinzip
Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Keine gesetzliche Grundlage für Verlustrücktrag
Ausnahmesituation	Konstanz der Veranlagungspraxis
Kantone mit Postnumerandobezug	Kantone mit Pränumerandobezug
Glättung der Besteuerung	Tarifwechsel per 1.1.20

# COVID-19-Rückstellungen (3/3)



## Zulässigkeit von Rückstellungen aus steuerlicher Sicht

- Bisher publizierte Verwaltungspraxis der Kantone (Umsetzung von Sonderverordnungen)

Kanton	Rückstellung zulässig?	Höhe
AG	Ja	25% auf Gewinn vor Rückstellung, max. CHF 250'000, muss 2020 aufgelöst werden.
SG	Nein	-
SZ	Nein	-
TG	Ja	25% auf Gewinn vor Rückstellung, max. CHF 1 Mio.
VS	Ja	Keine Angabe zur Höhe, muss 2020 aufgelöst werden.
ZG	Ja	50% auf Gewinn, max. CHF 500'000, muss 2020 aufgelöst werden.

- Bund / ESTV: Nein

# Fragen und Antworten

**C/M/S/**

Law . Tax





**Reto Hunsperger, LL.M.**

Partner | Rechtsanwalt  
Insolvenz- und Prozessrecht | CMS Zürich  
E [reto.hunsperger@cms-vep.com](mailto:reto.hunsperger@cms-vep.com)



**Dr. Kaspar Landolt, LL.M.**

Partner | Rechtsanwalt  
Bank- und Finanzrecht | CMS Zürich  
E [kaspar.landolt@cms-vep.com](mailto:kaspar.landolt@cms-vep.com)



**Dr. Marjolaine Jakob, ArbP**

Senior Associate | Rechtsanwältin  
Insolvenz- und Prozessrecht | CMS Zürich  
E [marjolaine.jakob@cms-vep.com](mailto:marjolaine.jakob@cms-vep.com)



**Mark Cagienard, LL.M VAT**

Partner | Dipl. Steuerexperte | Rechtsanwalt  
Steuerrecht | CMS Zürich  
E [mark.cagienard@cms-vep.com](mailto:mark.cagienard@cms-vep.com)



Law . Tax

**Your free online legal information service.**

A subscription service for legal articles  
on a variety of topics delivered by email.

**[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)**

---

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

---

[cms.law](http://cms.law)



Law . Tax